

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 25.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Durchgangs- und Hundeverbot im Kleingartenverein „Gartenverein Klein Borstel e.V. 411“

Einleitung für die Fragen:

Seit Ende Februar 2024 findet man an den Zuwegungen zum Kleingartenverein KGV411 (Klein Borstel) neuerdings Schilder, die das Mitführen von Hunden auf den Wegen untersagen. „Genehmigungen“ würden vom Vorstand des KGV411 erteilt. Zudem wird mitgeteilt, dass es sich um „Keinen Durchgang“ handele. Viele Anwohner nutzten den Weg, ob mit oder ohne Hund, als Durchgang, um zur U-Bahn oder zum Alstertal zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wer ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem der KGV411 belegen ist?*

Frage 2: *Wer hat das Hausrecht über das Grundstück, auf dem der KGV411 belegen ist?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Das Flurstück 801 der Gemarkung Ohlsdorf befindet sich im Allgemeinen Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg und wird durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) verwaltet. Das Hausrecht ist vertraglich an den Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) übertragen, gemäß Hauptpachtvertrag. Dieser verpachtet ihn weiter an den Kleingartenverein (KGV) 411.

Frage 3: *Gibt es ein Wegerecht?
Falls ja, zu wessen Gunsten?*

Antwort zu Frage 3:

Nein, es gibt kein grundbuchlich eingetragenes Wegerecht.

Frage 4: *Ist der zuständigen Behörde bekannt, dass der KGV411 den Durchgang untersagt und das Mitführen von Hunden unter Genehmigungspflicht des Vorstandes des KGV411 gestellt hat?*

Frage 5: *Wie ist dies rechtlich zu beurteilen?*

Frage 6: *Gab es Beschwerden von Bürgern an zuständige Stellen und falls ja, wie viele und wie wurde darauf reagiert?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Den zuständigen Behörden ist die Thematik bekannt. Es gab hierzu fünf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern an die zuständigen Behörden. Teilweise wurden diese direkt telefonisch oder schriftlich beantwortet. Bisher wurde bezüglich des Durchgangsverbots und des Mitführens von Hunden keine rechtliche Bewertung vorgenommen. Die zuständigen Behörden haben Kontakt mit dem LGH aufgenommen und diesen gebeten, mit dem KGV 411 zusammen diesen Sachverhalt zu klären.